

ENTWURF

eines Gesetzes,

mit dem das Wiener Behindertengesetz – WBHG

geändert wird

Entwurf:

Gesetz, mit dem das Wiener Behindertengesetz – WBHG geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Hilfe für Behinderte (Wiener Behindertengesetz – WBHG), LGBl. für Wien Nr. 16/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 18/2005, wird wie folgt geändert:

1. Die Wortfolge im § 1a Abs. 2 Z 3 „Möglichkeit auf Erlangung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen besitzt.“ wird durch die Wortfolge „gleichartigen oder ähnlichen Leistungen erhält.“

ersetzt.

2. Im § 11 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3). Werden im Rahmen einer Maßnahme nach § 24 Unterbringung und die notwendige Verpflegung und Betreuung gewährt, hat dem behinderten Menschen Taschengeld,

1. das vom bundes- und landesrechtlich vorgesehen Übergang des Pensionsanspruches oder des Anspruches auf pflegebezogene Geldleistung auf den Träger der Behindertenhilfe nicht erfasst ist, oder
2. in Höhe von 20 vH des Gesamteinkommens des behinderten Menschen, der keinen Pensionsanspruch oder einen Pensionsanspruch nach anderen pensionsrechtlichen Bestimmungen als Z 1 hat, zu verbleiben.“

3. Die Wortfolge im § 43 Abs. 2 „um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten.“ wird durch die Wortfolge „um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für die in Haushaltsgemeinschaft lebende Person.“ ersetzt.

4. § 43 Abs. 4 lautet:

„(4) Werden dem behinderten Menschen im Rahmen einer Maßnahme nach § 24 Unterbringung und die notwendige Verpflegung und Betreuung gewährt, sind das Gesamteinkommen des behinderten Menschen und die ihm zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen, soweit sie nicht von § 11 Abs. 3 erfasst sind, zum Kostenbeitrag ab Beginn der Unterbringung heranzuziehen. Die übrigen beitragspflichtigen Personen haben einen Kostenbeitrag zu leisten, wenn ihr Einkommen den eineinhalbfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zuzüglich der Mietbeihilfe übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen

Verpflichtung überwiegend sorgt, um den eineinhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für die in Haushaltsgemeinschaft lebende Person. Der Kostenbeitrag für die übrigen beitragspflichtigen Personen beträgt 15 vH ihres Gesamteinkommens. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 1 vH.“

5. Zwischen § 43 und § 44 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a. Hat der Empfänger einer Maßnahme Rechtsansprüche auf gleichartige und ähnliche Leistungen gegen einen Dritten, gehen diese Ansprüche für die Dauer der Hilfeleistung bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Träger der Behindertenhilfe über, sobald dieser dem Dritten die Rechtsansprüche schriftlich anzeigt.“

6. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die nach diesem Gesetz zu besorgenden behördlichen Aufgaben ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig. Die Erbringung der Maßnahmen gemäß § 3 kann beim Träger der Behindertenhilfe oder beim Magistrat der Stadt Wien beantragt werden. Wird der Antrag beim Magistrat der Stadt Wien gestellt, ist der Antrag unverzüglich an den Träger der Behindertenhilfe weiterzuleiten. Der Träger der Behindertenhilfe erledigt den Antrag als Träger von Privatrechten. Ist der Antragsteller mit der Erledigung des Trägers der Behindertenhilfe nicht einverstanden, kann die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien beantragt werden. Auf die Möglichkeit, einen Bescheid beim Magistrat der Stadt Wien zu beantragen, ist in der Erledigung des Trägers der Behindertenhilfe ausdrücklich hinzuweisen. Langt beim Magistrat ein solcher Antrag auf Bescheiderlassung ein, beginnt die Frist nach § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, bereits mit dem Einlangen des Antrags beim Träger der Behindertenhilfe zu laufen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Z 2 und Z 3 treten mit 9. März 2005 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Zur Zeit hat der Antragsteller insoweit Anspruch auf eine Leistung, als er nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften die Möglichkeit der Erlangung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen hat. In der Praxis setzt die Behindertenhilfe oft schon ein, bevor der behinderte Mensch seine Rechtsansprüche von anderer Seite geltend machen kann. Dadurch wird die Ausgangsposition des Antragstellers verbessert.

Mit dem Gesetz vom 13. Oktober 2004, LGBl. für Wien Nr. 46, wurde der Fonds Soziales Wien als dem Magistrat der Stadt Wien vorgelagerter Träger der Behindertenhilfe eingesetzt. Durch die Novelle soll die Aufgabenverteilung zwischen dem Träger der Behindertenhilfe und dem Magistrat der Stadt Wien verbessert werden.

Des Weiteren wurde mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2005, G 137/04-10, der erste Satz des § 43 Abs. 4 Wiener Behindertengesetz (WBHG) als verfassungswidrig aufgehoben und somit der Behörde die Rechtsgrundlage für die Berechnung eines Kostenbeitrages an den Behinderten entzogen.

Im Rahmen des Wiener Behindertengesetzes ist es, anders als im Rahmen des Wiener Sozialhilfegesetzes, nicht möglich, dass Forderungen auf gleichartige oder ähnliche Leistungen, die der behinderte Mensch gegenüber Dritten hat, auf den Träger der Behindertenhilfe ex lege übergehen.

Ziel:

Verdeutlichung der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Fonds Soziales Wien als Träger der Behindertenhilfe und dem Magistrat der Stadt Wien.

Schaffung einer neuen verfassungskonformen Kostenbeitragsregelung für Menschen, denen in einer Unterbringungseinrichtung (§ 24 WBHG) Verpflegung und Betreuung zuteil wird.

Schaffung der Möglichkeit für den Träger der Behindertenhilfe, die Kosten der Behindertenhilfe auf dem Klagewege gegenüber Dritten, wie zum Beispiel Versicherungen geltend zu machen.

Lösung:

Die Erbringung der Maßnahmen nach § 3 WBHG kann sowohl beim Fonds Soziales Wien als auch beim Magistrat der Stadt Wien beantragt werden. Der Fonds Soziales Wien erbringt die beantragte Maßnahme als Träger von Privatrechten. Der Hilfesuchende kann die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien beantragen, wenn er mit der Erledigung seines Antrages durch den Träger der Behindertenhilfe (Fonds Soziales Wien) nicht einverstanden ist. Der Träger der Behindertenhilfe hat auf diese Möglichkeit, einen Bescheid beim Magistrat der Stadt Wien zu beantragen, in seiner Erledigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Frist gemäß § 73 Abs. 1 Allgemeines

Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, beginnt bereits mit dem Einlangen des Antrages im Sinne des ersten Satzes beim Träger der Behindertenhilfe zu laufen.

Die Schaffung einer Kostenbeitragsregelung, bei der das Pensionstaschengeld sowie das Pflugeschengeld nicht als Berechnungsgrundlage für den zu leistenden Kostenbeitrag herangezogen werden.

Die Aufnahme einer Legalzession zu Gunsten des Trägers der Behindertenhilfe in das Wiener Behindertengesetz, um es dem Träger der Behindertenhilfe zu ermöglichen, bereits ausgezahlte Leistungen ersetzt zu bekommen.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Alternative:

Keine

Kosten:

Für den Träger der Behindertenhilfe sowie den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten. Durch die vorgesehene Legalzession hat der Träger der Behindertenhilfe die Möglichkeit, bereits getätigte Ausgaben von Dritten ersetzt zu bekommen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich europarechtlicher Vorschriften.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Durch diese Novelle wird die Aufgabenverteilung zwischen dem Träger der Behindertenhilfe und dem Magistrat der Stadt Wien klar geregelt. Des Weiteren wird der Kostenbeitrag für behinderte Menschen, die in einem Wohnheim (§ 24 WBHG) untergebracht sind, im Sinne der herrschenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes neu geregelt und eine Rechtsgrundlage für eine Legalzession zu Gunsten des Trägers der Behindertenhilfe geschaffen. Zudem wird synchron zur Novelle des Wiener Sozialhilfegesetzes von der Unterscheidung zwischen Haupt- und Mitunterstützten-Richtsätzen abgegangen und die Umstellung auf einen einheitlichen Richtsatz für die im Haushalt lebende Person durchgeführt.

Kosten:

Für den Träger der Behindertenhilfe sowie den Bund und die anderen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten. Durch die vorgesehene Legalzession hat der Träger der Behindertenhilfe die Möglichkeit, bereits getätigte Ausgaben von Dritten ersetzt zu bekommen. Mangels Erfahrungswerten können keine näheren Zahlen genannt werden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich europarechtlicher Vorschriften.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I, 1. und 5. (§ 1a Abs. 2 Z 3 und § 43a neu):

Eines der grundlegenden Prinzipien der Behindertenhilfe ist die Subsidiarität. Gemäß § 1a Abs. 2 Z 3 in der bislang geltenden Fassung hat nur derjenige einen Anspruch auf Maßnahmen der Behindertenhilfe, der auf Grund anderer Rechtsvorschriften – mit Ausnahme des Wiener Sozialhilfegesetzes vom 19. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 11/1973, idgF – keine Möglichkeit zur Erlangung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen besitzt. Dies hat bedeutet, dass ein Anspruch auf Maßnahmen der Behindertenhilfe erst dann gegeben war, wenn beispielsweise die Schadenersatzklage eines Menschen, der Opfer eines Verkehrsunfalls geworden ist, gegen den Unfallverursacher bzw. dessen Versicherung abgewiesen worden ist. In der Praxis hingegen setzt die Behindertenhilfe trotz der Subsidiaritätsklausel oft schon sehr früh ein, da gerade bei Opfern von Verkehrsunfällen den tatsächlichen (gleichartigen oder ähnlichen) Leistungen der Versicherungen langdauernde Gerichtsverfahren voraus gehen.

Dieser Praxis wird nun insofern Rechnung getragen, als nach der neuen Fassung des § 1a Abs. 2 Z 3 ein Anspruch auf Maßnahmen der Behindertenhilfe schon dann besteht, wenn der behinderte Mensch tatsächlich (noch) keine gleichartige oder ähnliche Leistung erhält, unabhängig davon, ob er die Möglichkeit zur Erlangung einer solchen Leistung besitzt. Dadurch wird die Rechtsstellung des Hilfesuchenden verbessert.

Zum anderen soll dem Träger der Behindertenhilfe durch die Einfügung des § 43a ermöglicht werden, die Kosten der Behindertenhilfe von Dritten, gegenüber denen ein behinderter Mensch einen Rechtsanspruch auf gleichartige oder ähnliche Leistungen hat, im Klageweg geltend zu machen. Diese Regelung entspricht dem Grundgedanken der Subsidiarität der Behindertenhilfe und finden sich vergleichbare Ersatzbestimmungen auch in anderen Gesetzen wie beispielsweise dem Wiener Sozialhilfegesetz.

Zu Artikel I, 3. und 4. (§ 43 Abs. 2 und Abs. 4):

Die Unterscheidung zwischen Haupt- und Mitunterstützten-Richtsätzen, die sich noch am Prinzip des „Haushaltsvorstandes“ orientiert, ist weder zeitgemäß noch praktikabel. In Übereinstimmung mit der Novelle des Wiener Sozialhilfegesetz wird im WBHG die Umstellung auf einen einheitlichen Richtsatz für die im Haushalt lebende Person durchgeführt.

Zu Art. I, 2. und 4. (§ 11 Abs. 3 und § 43 Abs. 4):

§ 24 regelt die Hilfe zur Unterbringung derart, dass Behinderten, die infolge ihrer Beeinträchtigung nicht imstande sind, ein selbstständiges Leben zu führen, in Verbindung mit einer Maßnahme der Eingliederungshilfe gemäß § 5 Z 3 oder 4, der Hilfe zur geschützten Arbeit oder der Beschäftigungstherapie, Hilfe zur Unterbringung in

geeigneten Anstalten oder Heimen zu gewähren ist, wenn durch die Unterbringung des Behinderten die Maßnahme erst ermöglicht oder ihr Erfolg sichergestellt werden kann. Die Hilfe zur Unterbringung bezieht sich nicht auf die Unterbringung in Krankenanstalten oder in Pflegeheimen. In der Praxis wird im Rahmen der Hilfe zur Unterbringung ein notwendiges Maß an Verpflegung und Betreuung sichergestellt, wofür ein entsprechender Kostenbeitrag entrichtet werden soll.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 2005, Zl. G 137/04-10, den ersten Satz des § 43 Abs. 4 Wiener Behindertengesetz als verfassungswidrig aufgehoben.

Diesem Erkenntnis zur Folge hat der Landesgesetzgeber die Intentionen bundesrechtlicher Normen, nämlich des § 324 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und des § 13 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) zu berücksichtigen.

Gemäß § 324 Abs. 3 ASVG haben Pensions- und Rentenanspruchsberechtigte, die auf Kosten eines Landes im Rahmen der Behindertenhilfe in einem Alters(Siechen)heim oder Fürsorgeerziehungsheim, einer Heil- und Pflegeanstalt für Nerven- und Geistesranke, einer Trinkerheilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung verpflegt werden, 20 % des Pensionsanspruches als Taschengeld zum Lebensunterhalt zu verbleiben, während die verbleibenden 80 % des Pensionsanspruches durch Zession auf das jeweilige Land übergehen.

Nach § 13 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz haben der pflegebedürftigen Person im Falle der Unterbringung auf Kosten eines Landes in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheim 10 % der Pflegestufe 3 als pflegebezogenes Taschengeld zur Abdeckung des pflegebedingten Mehraufwandes zu verbleiben, während 80 % des Pflegegeldanspruches auf das Land übergehen und im Übrigen der Anspruch auf Pflegegeld für die Dauer der Unterbringung ruht.

Durch die Einfügung des § 11 Abs. 3 ist sichergestellt, dass dem behinderten Menschen jedenfalls das Pensionstaschengeld sowie das Pfl egetaschengeld verbleibt. Damit auch jene behinderte Menschen, die ein Einkommen erzielen, gegenüber Menschen, die eine Pension beziehen, nicht benachteiligt werden, wird durch die Einfügung dieser Bestimmung gewährleistet, dass analog der Regelung in § 324 Abs. 3 ASVG dem behinderten Menschen 20 % seines Gesamteinkommens als Taschengeld verbleibt und somit nur 80 % seines Gesamteinkommens für den Kostenbeitrag nach § 43 Abs. 4 WBHG herangezogen wird.

Zu Art. I, 6. (§ 45 Abs. 2):

Die vorliegende Bestimmung dient der Klarstellung der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Fonds Soziales Wien als Träger der Behindertenhilfe und dem Magistrat der Stadt Wien. Erste Anlaufstelle für die Beantragung von Maßnahmen nach dem WBHG soll der Träger der Behindertenhilfe nach § 45 Abs. 1 – der Fonds Soziales

Wien – sein. Wird dennoch ein Antrag beim Magistrat der Stadt Wien eingebracht, so ist dieser unverzüglich an den Fonds Soziales Wien weiterzuleiten.

Dem Hilfesuchenden soll dadurch kein Rechtsnachteil erwachsen, dass er sich zunächst an den mit der Novelle vom 13. Oktober 2004, LGBl. für Wien Nr. 46, vorgelagerten Träger der Behindertenhilfe - den Fonds Soziales Wien - wendet. Die Entscheidungsfrist beginnt daher bereits mit dem Einlangen des Antrages beim Fonds Soziales Wien zu laufen. § 6 Abs. 1 AVG ist nicht anwendbar, weil der dort normierte Träger der Behindertenhilfe weder unzuständig ist, noch als Behörde tätig wird.

Zu Art. II:

Der VfGH hat in seinem Erkenntnis vom 9. März 2005, G 137/04-10, die Form der Berechnung des Kostenbeitrages als verfassungswidrig erkannt. Durch die Neuregelung des § 43 Abs. 4 und des § 11 Abs. 3 wird der Fortbestand der Kostenbeitragsregelung gewährleistet und eine entsprechende Bestimmung im Sinne dieses Erkenntnisses im WBHG vorgesehen, die zeitlich an das Erkenntnis des VfGH anknüpft.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 1a Abs. 2 Z 3:</p> <p>„3. auf Grund anderer Rechtsvorschriften - mit Ausnahme des Wiener Sozialhilfegesetzes vom 19. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 - keine Möglichkeit auf Erlangung gleichartiger oder ähnlicher Leistungen besitzt.“</p>	<p>§ 1a Abs. 2 Z 3:</p> <p>„3. auf Grund anderer Rechtsvorschriften - mit Ausnahme des Wiener Sozialhilfegesetzes vom 19. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 11/1973 – keine gleichartigen oder ähnlichen Leistungen erhält.“</p>
<p>§ 11 Abs. 3:</p> <p>keine</p>	<p>2. § 11 Abs. 3:</p> <p>„(3) Werden im Rahmen einer Maßnahme nach § 24 Unterbringung und die notwendige Verpflegung und Betreuung gewährt, hat dem behinderten Menschen Taschengeld,</p> <ol style="list-style-type: none">1. das vom bundes- und landesrechtlich vorgesehen Übergang des Pensionsanspruches oder des Anspruches auf pflegebezogene Geldleistung auf den Träger der Behindertenhilfe nicht erfasst ist, oder2. in Höhe von 20 vH des Gesamteinkommens des behinderten Menschen, der keinen Pensionsanspruch oder einen Pensionsanspruch nach anderen pensionsrechtlichen Bestimmungen als Z 1 hat, zu verbleiben.“

§ 43 Abs. 2

„(2) Für eine beitragspflichtige Maßnahme nach den §§ 5, 17 und 22 haben der behinderte Mensch und die übrigen beitragspflichtigen Personen einen Kostenbeitrag zu leisten, wenn ihr jeweiliges Gesamteinkommen den vierfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze hat der behinderte Mensch den die Einkommensgrenze übersteigenden Teil seines Gesamteinkommens und haben die übrigen beitragspflichtigen Personen einen Beitrag in der Höhe von 7,5 vH ihres Gesamteinkommens zu leisten. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 0,5 vH.“

§ 43 Abs. 4

„Die übrigen beitragspflichtigen Personen haben einen Kostenbeitrag zu leisten, wenn ihr Einkommen den eineinhalbfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zuzüglich der Mietbeihilfe übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den eineinhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für einen Mitunterstützten. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze haben die übrigen beitragspflichtigen Personen einen Kosten-

§ 43 Abs. 2

„(2) Für eine beitragspflichtige Maßnahme nach den §§ 5, 17 und 22 haben der behinderte Mensch und die übrigen beitragspflichtigen Personen einen Kostenbeitrag zu leisten, wenn ihr jeweiliges Gesamteinkommen den vierfachen Richtsatz der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den einfachen **Richtsatz der Sozialhilfe für die in Haushaltsgemeinschaft lebende Person**. Bei Überschreitung der Einkommensgrenze hat der behinderte Mensch den die Einkommensgrenze übersteigenden Teil seines Gesamteinkommens und haben die übrigen beitragspflichtigen Personen einen Beitrag in der Höhe von 7,5 vH ihres Gesamteinkommens zu leisten. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 0,5 vH.“

§ 43 Abs. 4

„(4) **Werden dem behinderten Menschen im Rahmen einer Maßnahme nach § 24 Unterbringung und die notwendige Verpflegung und Betreuung gewährt, sind das Gesamteinkommen des behinderten Menschen und die ihm zuerkannten pflegebezogenen Geldleistungen, soweit sie nicht von § 11 Abs. 3 erfasst sind, zum Kostenbeitrag ab Beginn der Unterbringung heranzuziehen.** Die übrigen beitragspflichtigen Personen haben einen Kostenbeitrag zu leisten, wenn ihr Einkommen den eineinhalbfachen Richtsatz

<p>beitrag in der Höhe von 15 vH ihres Gesamteinkommens zu leisten. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 1 vH.“</p>	<p>der Sozialhilfe für einen Alleinunterstützten zuzüglich der Mietbeihilfe übersteigt. Diese Grenze erhöht sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um den eineinhalbfachen Betrag des Richtsatzes der Sozialhilfe für die in Haushaltsgemeinschaft lebende Person. Der Kostenbeitrag für die übrigen beitragspflichtigen Personen beträgt 15 vH ihres Gesamteinkommens. Dieser Prozentsatz verringert sich für jeden Angehörigen, für den der Beitragspflichtige auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung überwiegend sorgt, um 1 vH.“</p>
<p>§ 43a: keine</p>	<p>§ 43a: „Hat der Empfänger einer Maßnahme Rechtsansprüche auf gleichartige und ähnliche Leistungen gegen einen Dritten, gehen diese Ansprüche für die Dauer der Hilfeleistung bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Träger der Behindertenhilfe über, sobald dieser dem Dritten die Rechtsansprüche schriftlich anzeigt.“</p>
<p>§ 45 Abs. 2: „(2) Für die nach diesem Gesetz zu besorgenden behördlichen Aufgaben ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig.“</p>	<p>§ 45 Abs. 2: „(2) Für die nach diesem Gesetz zu besorgenden behördlichen Aufgaben ist der Magistrat der Stadt Wien als Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig. Die Erbringung der Maßnahmen gemäß § 3 kann beim Träger der Behindertenhilfe oder beim Magistrat der Stadt Wien beantragt werden. Wird der Antrag beim Magistrat der Stadt Wien gestellt, ist der Antrag unverzüglich an den Träger der Behindertenhilfe weiterzuleiten. Der Träger der Behindertenhilfe erledigt den Antrag als Träger von Privatrechten. Ist</p>

	<p>der Antragsteller mit der Erledigung des Trägers der Behindertenhilfe nicht einverstanden, kann die Erlassung eines Bescheides durch den Magistrat der Stadt Wien beantragt werden. Auf die Möglichkeit, einen Bescheid beim Magistrat der Stadt Wien zu beantragen, ist in der Erledigung des Trägers der Behindertenhilfe ausdrücklich hinzuweisen. Langt beim Magistrat ein solcher Antrag auf Bescheiderlassung ein, beginnt die Frist nach § 73 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, bereits mit dem Einlangen des Antrags beim Träger der Behindertenhilfe zu laufen.“</p>
Artikel II: keine	<p>Artikel II</p> <p>Inkrafttreten</p> <p>Artikel I Z 2 und Z 3 treten mit 9. März 2005 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>